

II-9241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/22-4/93

1010 Wien, den 25. März 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

4168 /AB
1993 -03- 26
zu 4212 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb, Freunde und
Freundinnen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend meine Antwort 3024/AB auf die Anfrage betreffend die
Existenzbedrohung der österreichischen Sozialprojekte und deren
Zielgruppen (3037/J), Nr. 4212/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

ZUR EINLEITUNG:

In Ihrer Anfrage gehen Sie für die Maßnahmen der experimentellen
Arbeitsmarktpolitik von einem selbst errechneten Verhältnis von
Schlüsselkräften zu Arbeitslosen aus, das sich verschlechtert habe
und schließen, daß keine Mittel für Inflationsabgeltung und Lohn-
erhöhungen vorgesehen seien.

Dazu ist festzustellen, daß es keinen Sinn ergibt, alle Maßnahmen-
teilnehmerInnen durch die Anzahl der Schlüsselkräfte zu divi-
dieren, weil dabei verschiedenste Maßnahmen aus den Bereichen Aus-
bildung, Beschäftigung und Beratung, die sich nicht vergleichen
lassen, in einen Topf geworfen werden.

Grundsätzlich muß ich nochmals betonen, daß es für 1992 keine Ein-
sparungsziele im experimentellen Bereich gab.

- 2 -

Mit Stichtag 31.12.1992 gab es im experimentellen Bereich insgesamt 456 Projekte (ohne im Rahmen der Aktion 8000 geförderte Einzelarbeitsplätze), die mit insgesamt S 638,971.993,-- gefördert wurden und dafür 3.947 Arbeits- und Ausbildungsplätze für Arbeitslose zur Verfügung stellten. Zusätzlich fanden 978 Ausbildungs-, Betreuungs- und Beratungskräfte Arbeitsplätze. Einzelne Projekte, die nicht mehr weitergefördert wurden, fielen dabei nicht Sparmaßnahmen zum Opfer, sondern der mangelnden Vertragsfähigkeit der Trägerorganisationen.

Die Löhne und Gehälter steigen mit den jeweiligen Kollektivvertragsabschlüssen, die Gehälter der Schlüsselkräfte sind zudem an Gehaltsschemata - meist der Trägervereine oder des öffentlichen Dienstes - angepaßt.

Die Senkung der durchschnittlichen Förderbeträge pro Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz ist nicht aus Lohn- oder Gehaltskürzungen zu erklären, sondern erfreulicherweise aus der stärkeren Einbindung von Ländern und Gemeinden in die Mitfinanzierung.

Die Bedeutung, die ich der aktiven Arbeitsmarktpolitik beimesse, zeigt sich u.a. daran, daß trotz des Budgetsanierungskurses der Bundesregierung im Jahr 1993 wiederum S 4.650 Mio. zur Verfügung stehen. Darüberhinaus werden aus dem Budget S 1 Milliarde für Maßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsstabilisierung bereitgestellt, die von der Arbeitsmarktverwaltung abgewickelt werden.

Zu Frage 1:

Diese Frage ist in dieser allgemeinen Form nicht zu beantworten. Mit konkreten Angaben, über welchen Kurs es sich handelt, bin ich gerne bereit, die zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Überlegungen darzustellen.

- 3 -

Zur Frage 2:

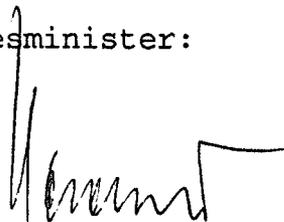
Grundsätzlich läßt die experimentelle Arbeitsmarktpolitik keine Projekte entstehen oder gar "sterben", sondern nutzt das Selbsthilfepotential von Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen, deren Ziele sich mit arbeitsmarktpolitischen Zielen decken. Ein Fördervertrag kann nur dann abgeschlossen werden, wenn diese Selbsthilfeeinrichtungen oder Vereine Beratung, Betreuung, Ausbildung oder Beschäftigungsmöglichkeiten für Zielgruppen der Arbeitsmarktverwaltung anbieten. Arbeitslose Frauen gehören selbstverständlich nach wie vor zu den vordringlichen Zielgruppen der Arbeitsmarktverwaltung. Der Anteil geförderter Frauen im Rahmen der Aktion 8000 betrug 1992 65,5 Prozent. Beschwerden über Frauenprojekte, die nicht mehr im Rahmen der Aktion 8000 gefördert wurden, sind mir nicht bekannt.

Zur Frage 3:

Der Kompetenztatbestand "Armenwesen" im Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, dessen Inhalt entsprechend der vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Versteinerungstheorie nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung (1.10.1925) zu beurteilen ist, bietet dem Bundesgesetzgeber nur die Möglichkeit, Grundsätze für einen Teilbereich der Sozialhilfe, nämlich über die "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" aufzustellen.

Eine moderne grundsatzgesetzliche Regelung müßte jedoch auch die Bereiche "Hilfe in besonderen Lebenslagen" und "Soziale Dienste" einschließen, wie es die in den Jahren 1971 bis 1975 erlassenen Sozialhilfegesetze der Länder tun. Das wäre nur aufgrund einer verfassungsrechtlichen Änderung möglich. Als Mitglied der Bundesregierung, die sich in ihrer Regierungserklärung am 18. Dezember 1990 voll und ganz zum Prinzip des Föderalismus bekannt hat, kann ich aber eine solche Änderung der Bundesverfassung nicht anregen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 421213

1993 -01- 28

ANFRAGE

des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Ihre Antwort 3024/AB unserer Anfrage betreffend die Existenzbedrohung der österreichischen Sozialprojekte und deren Zielgruppen (3037/J)

Auf unsere Frage 1 der oben angeführten Anfrage nach den Kürzungen und Einsparungen im Bereich der experimentellen Arbeitsmarktpolitik antworteten Sie, daß es in diesem Bereich keine Einsparungsziele gäbe und das diesbezügliche Ausgabenvolumen beibehalten würde. Die nachfolgenden Zahlenvergleiche widersprechen aber dieser Behauptung. Es ist daraus zu errechnen, daß sich die Betreuungsschlüssel von 1 : 4,22 auf 1 : 5,06 verschoben haben, daß pro Arbeitsplatz weniger Geld ausgegeben wurde (statt S 133.200,- nur mehr S 129.800,-) und daß keine Mittel für Inflationsabgeltung oder Lohnerhöhungen berechnet sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Wie können Sie es erklären, daß z.B. Kurse für eine Teilnehmerzahl von 15 Jugendlichen eingestellt werden, wenn sich in einerr Region statt 100 nur mehr 60 Bewerber melden?
- 2) In der Beantwortung unserer Frage 7 in der oben angeführter Anfrage erklären Sie, "die geringere Inanspruchnahme und der damit verbundene reduzierte Mitteleinsatz ergibt sich aus der Forcierung der Aktion 8000 als Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Älterer, die bekannterweise erhebliche Beschäftigungsbarrieren beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu überwinden haben."
Wenn es zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Älterer (ein Schwerpunkt, der von Ihrem Ministerium gewählt wurde) noch nicht ausreichende Projekte gibt, wieso lassen Sie dann Projekte mit anderen Zielgruppen (z.B. Frauen) sterben?

- 3) Sind Sie bereit, für Angelegenheiten des Art. 12 B-VG (Kompetenz des Bundes bzw. der Länder im Bereich der Sozialhilfe) Grundsätze aufzustellen (gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG) ?
Wenn ja, welche und bis wann werden Sie dies tun?
Wenn nein, warum nicht?